

## GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

1. der **RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft**, mit dem Sitz in Bad Neustadt a.d. Saale, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter HRB 1670

- im Folgenden „**RHÖN-KLINIKUM AG**“ genannt -

und

2. **Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH**, mit dem Sitz in Karlsruhe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 106235

- im Folgenden „**Tochtergesellschaft**“ genannt -

### § 1

#### Gewinnabführung

- (1) Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 und 3, ihren gesamten nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften zu ermittelnden Jahresüberschuss, der sich ohne Gewinnabführung ergeben würde, vermindert

- um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr,
- um den Betrag, der ggf. in eine gesetzliche Rücklage einzustellen ist, und
- um den nach § 268 Abs. 8 HGB ggf. ausschüttungsgesperren Betrag,

an die RHÖN-KLINIKUM AG abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.

- (2) Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

- (3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der RHÖN-KLINIKUM AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtungsweise gerechtfertigt ist. Entsprechendes gilt für einen vorgetragenen Gewinn. Die Verlustverrechnung mit und die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen und Gewinnvorträgen, die vor In-Kraft-Treten dieses Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob deren Bildung vor oder nach In-Kraft-Treten dieses Vertrages erfolgte) wird ausgeschlossen.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem dieser Vertrag gemäß § 4 in Kraft tritt (Rückwirkung der Gewinnabführung zum Geschäftsjahresanfang). Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe gemäß §§ 352, 353 HGB zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

## **§ 2**

### **Verlustübernahme**

- (1) Die RHÖN-KLINIKUM AG ist verpflichtet, nach § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung gilt auch im Übrigen.
- (2) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für den gesamten Verlust des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem dieser Vertrag gemäß § 4 in Kraft tritt (Rückwirkung der Verlustübernahme zum Geschäftsjahresanfang). Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe gemäß §§ 352, 353 HGB zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Aufstellung des Jahresabschlusses**

- (1) Der Jahresabschluss der Tochtergesellschaft ist vor seiner Feststellung der RHÖN-KLINIKUM AG zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss der Tochtergesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der RHÖN-KLINIKUM AG zu erstellen und festzustellen.
- (3) Endet das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft zugleich mit dem Geschäftsjahr der RHÖN-KLINIKUM AG, ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Tochtergesellschaft im Jahresabschluss der RHÖN-KLINIKUM AG für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

### **§ 4**

#### **Wirksamwerden und Dauer**

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der RHÖN-KLINIKUM AG sowie der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft in notariell beurkundeter Form.
- (2) Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam. Er gilt rückwirkend für die Zeit seit dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem die Eintragung erfolgt.
- (3) Der Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird, fest geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft von einem Vertragspartner gekündigt wird.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
  - a) die Insolvenz eines Vertragspartners;
  - b) die Veräußerung von sämtlichen Geschäftsanteilen, die die RHÖN-KLINIKUM AG an der Tochtergesellschaft hält; die teilweise Veräußerung der von der RHÖN-KLINIKUM AG an

der Tochtergesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile gilt als wichtiger Grund, wenn dadurch die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Tochtergesellschaft in die RHÖN-KLINIKUM AG nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen;

- c) die Einbringung der Organbeteiligung durch die RHÖN-KLINIKUM AG sowie
- d) die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der RHÖN-KLINIKUM AG oder der Tochtergesellschaft.

Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund bestehen die Gewinnabführungsverpflichtung (§ 1) und die Verlustübernahmeverpflichtung (§ 2) nur für den anteiligen Jahresüberschuss bzw. den anteiligen Jahresfehlbetrag, der bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung handelsrechtlich entstanden ist.

- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 5**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke des Vertrages ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die bei Kenntnis der Lücke entsprechend dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre.

Frankfurt am Main, den 28. April 2011

RHÖN-KLINIKUM AG

---

Dr. rer. pol. Erik Hamann

---

Wolfgang Kunz

Frankfurt am Main, den 28. April 2011

Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH

---

Herr Bernd Zimmermann  
(Einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer)